



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 09.10.2020	Nr. 33
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung Gebührenbescheid über Bestattungskosten
- Vierter Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
- Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1 – Neunkirchen Unterstadt, Wellesweiler
- Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk 2 – Neunkirchen Oberstadt, Furpach, Ludwigsthal, Kohlhof,

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen, vertreten durch den Oberbürgermeister hat mit Bescheid-Datum 22.02.2020, mit der Gebührenbescheid Nr. 7506/724105 einen Gebührenbescheid über Bestattungskosten an Frau Evelyn Kunz, letzte bekannte Zustelanschrift Kirkeler Straße 29, 66538 Neunkirchen erlassen:

Der Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden.

Frau Kunz wird hiermit aufgefordert, umgehend bei Herrn Bies im Rathaus, Oberer Markt, 66538 Neunkirchen, Zimmer 601, vorzusprechen.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
Friedhofsverwaltung

Neunkirchen den 07.10.2020

Im Auftrag

(Bies)

**Vierter Nachtrag zur Satzung über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020 (Amtsbl. I S. 776), der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S.2393) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 (Amtsbl. S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (Amtsbl. I S. 208) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2020 folgender Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erlassen:

**§ 1
Änderung des Gebührentarifs**

Ziffer 2.7 des Gebührentarifs als Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erhält für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgende Fassung:

„ Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke	angef. m ² u. Monat	1,90 „
---	--------------------------------	--------

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser vierte Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3
Außerkräfttreten**

Dieser vierte Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen tritt am 01.01.2021 außer Kraft.

Neunkirchen,

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Neuwahl einer Schiedsperson

Die Amtszeit der Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1 – Neunkirchen Unterstadt, Wellesweiler, Horst Baron, Mühlackerweg 33, 66539 Neunkirchen, endet am 30.12.2020. Der Schiedsbezirk umfasst die Stadtteile Neunkirchen Unterstadt und Wellesweiler. Gemäß § 3 der Saarländischen Schiedsordnung werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Näheres über das Amt der Schiedsperson erfahren Sie auf www.schiedsamt.de. Interessierte Personen melden sich bitte bis spätestens **16.11.2020** schriftlich bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Hauptamt, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen.

Aumann
Oberbürgermeister

Neuwahl einer Schiedsperson

Die Amtszeit der Schiedsperson für den Schiedsbezirk 2 – Neunkirchen Oberstadt, Furpach, Ludwigsthal, Kohlhof, Hartmut Ulrich, Flurweg 25, 66539 Neunkirchen, endet am 30.12.2020. Der Schiedsbezirk umfasst die Stadtteile Neunkirchen Oberstadt, Furpach, Ludwigsthal und Kohlhof. Gemäß § 3 der Saarländischen Schiedsordnung werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Näheres über das Amt der Schiedsperson erfahren Sie auf www.schiedsamt.de. Interessierte Personen melden sich bitte bis spätestens **16.11.2020** schriftlich bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Hauptamt, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen.

Aumann
Oberbürgermeister